

Fördervoraussetzungen für die Neubegründung bzw. Ergänzung einer Obstwiese, sowie den Pflegeschnitt an alten Obstbäumen



Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen fördert den Erhalt und die Entwicklung lebenswerter ländlicher Räume (ELER) hin zu einer nachhaltigen, bäuerlichen Landwirtschaft. Grundlage bildet das NRW-Programm [Ländlicher Raum](#). Die Neuanlage und Erweiterung von Obstwiesen ist dabei ein wichtiger Förderbaustein.

Gefördert werden sowohl die Beschaffung als auch die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen. Dabei werden alte und regionale Sorten ([Empfehlungsliste NRW](#)) bevorzugt, um altes Kulturgut zu erhalten.

Für die Anlage von Obstwiesen sind mind. 1.500 qm große Wiesen oder Weide in Ortsrandlagen oder in der freien Landschaft geeignet, auf welcher mind. 9 Obstbäume im Pflanzverband ca. 10 x 10 m Platz finden.

Langfristiger Erhalt und Pflege der Obstbäume ist Ziel und Förderbedingung zugleich. Bei älteren Beständen (i. d. R. bei Obstbäumen mit einem Stammumfang > 60 cm) wird durch den Altbaumschnitt eine Verjüngung erreicht.

Auch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Mahd oder Beweidung soll weiterhin möglich sein, wodurch ggf. erweiterte Baumschutzmaßnahmen von Nöten sind: